

**VERORDNUNG (EG) Nr. 286/2000 DER KOMMISSION****vom 4. Februar 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2367/1999 zur Eröffnung der vorbeugenden Destillation gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates für das Wirtschaftsjahr 1999/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1677/1999 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die freiwillige Destillation gemäß den Artikeln 38, 41 und 42 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 wurde geregelt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2181/91 <sup>(4)</sup>. Die diesbezüglichen Preise und Beihilfen sowie mehrere Einzelheiten der vorbeugenden Destillation wurden für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 durch die Verordnung (EG) Nr. 1681/1999 der Kommission <sup>(5)</sup> festgelegt.
- (2) Nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2367/1999 der Kommission <sup>(6)</sup> können die Verträge bzw. Erklärungen bei den zuständigen Behörden bis 28. Januar 2000 unterschrieben werden. Zur Erzielung einer stärkeren Beteiligung an der Maßnahme sollten dieser

Termin ebenso wie die davon abhängigen Folgetermine verschoben werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 2367/1999 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 3 erster Unterabsatz wird der „28. Januar 2000“ durch den „11. Februar 2000“ ersetzt.
2. In Artikel 1 Absatz 5 erster Unterabsatz wird der „11. Februar 2000“ durch den „24. Februar 2000“ ersetzt.
3. In Artikel 1 Absatz 5 zweiter Unterabsatz wird der „18. Februar 2000“ durch den „1. März 2000“ ersetzt.
4. In Artikel 1 Absatz 6 erster Unterabsatz wird der „10. März 2000“ durch den „22. März 2000“ ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 4. Februar 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 199 vom 30.7.1999, S. 8.<sup>(3)</sup> ABl. L 241 vom 1.9.1988, S. 88.<sup>(4)</sup> ABl. L 202 vom 25.7.1991, S. 16.<sup>(5)</sup> ABl. L 199 vom 30.7.1999, S. 15.<sup>(6)</sup> ABl. L 283 vom 6.11.1999, S. 10.